



GROSSER RAT HAT TEILREVISION DES STEUERGESETZES ANGENOMMEN

Der Grosse Rat hat die Teilrevision am 20. Oktober 2015 mit 105 Stimmen angenommen.

Mit der Teilrevision wurden einerseits bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt. Auf der anderen Seite wurden kantonale Forderungen geprüft und diskutiert. Schliesslich wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Steuerverwaltung mit elektronischer Dokumentenverwaltung, IT-unterstützter Veranlagung und elektronischer Archivierung zu modernisieren.

1. Anpassungen an das Bundessteuerrecht

Es handelt sich mehrheitlich um Anpassungen, welche den Kantonen vom Bund zwingend vorgeschrieben werden:

- **Fahrkosten:** Beim Bund beträgt der Abzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ab der Steuerperiode 2016 nur mehr maximal 3'000 Franken. Das Bundesrecht überlässt es den Kantonen, ebenfalls eine Beschränkung des Abzugs einzuführen. Die Regierung schlug einen Maximalbetrag von 9'000 Franken vor. Der Grosse Rat lehnte diesen Antrag ab und entschied, dass die Fahrkosten auch in Zukunft *unbeschränkt abzugsfähig* sind.
- **Aus- und Weiterbildungskosten:** Neben den berufsorientierten Weiterbildungskosten können neu auch die berufsorientierten Ausbildungskosten einschliesslich der Umschulungskosten abgezogen werden. Die Ausbildungskosten wurden somit den Weiterbildungskosten gleichgestellt. Der Abzug der Kosten für die direkte Bundessteuer wurde auf *12'000 Franken* begrenzt. Für die Kantonssteuer wurde der Abzug in der gleichen Höhe wie im Bundessteuerrecht begrenzt. Um für Bund und Kanton eine einheitliche Lösung zu erzielen, wurde im StG auf die DBG-Regelung verwiesen. Der Abzug kann neu als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden; die Berufspauschale bleibt unverändert. Der Steuerabzug von Aus- und Weiterbildungskosten gilt im Bund ab der Steuerperiode 2016, weshalb er auch im Kanton auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird.
- **Ersatzbeschaffung in der Grundstückgewinnsteuer:** Wird nach einem Steueraufschub das in einem anderen Kanton beschaffte Ersatzobjekt innert fünf Jahren veräussert, ohne dass eine weitere Ersatzbeschaffung erfolgen würde, wird der aufgeschobene Gewinn besteuert. Die entsprechende gesetzliche Grundlage wurde geschaffen.
- **Juristische Personen mit ideellen Zwecken:** Für die Bundessteuer sind neu sämtliche juristischen Personen mit ideellen Zwecken von der Gewinnsteuer befreit, wenn der Gewinn 20'000 Franken nicht übersteigt. Damit auf kantonaler Ebene die gleiche Grenze gilt, wurde direkt auf die DBG-Regelung verwiesen. Zudem wird der Freibetrag für die Kapitalsteuer von heute 42'000 Franken auf 100'000 Franken erhöht. Die Regierung wird diese Regelungen in Übereinstimmung mit dem Bund per 1. Januar 2018 in Kraft setzen.
- **Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht:** Mit dem Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB sind die Verjährungsfristen des Steuerstrafrechts abschliessend im DBG bzw. StHG geregelt worden; die Umwandlungsnorm von Art. 333 Abs. 6 StGB findet damit keine Anwendung mehr. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurden die entsprechenden Bestimmungen

des StG an das zwingende Bundesrecht angepasst. Die Regierung wird die Änderung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Bestimmungen des DBG auf den 1. Januar 2017 in Kraft setzen.

2. Modernisierung der Steuerverwaltung und Mitarbeit der Gemeinden

Die heutigen Abläufe werden modernisiert und stärker EDV-mässig unterstützt. Die nicht elektronisch eingereichten Steuererklärungen (inkl. Beilagen und Meldungen) werden in Chur gescannt und elektronisch abgelegt. Die Steuererklärungen werden dann papierlos am PC bearbeitet. Mit dem Scanning der Steuererklärungen gehen diese neu zentral bei der kantonalen Steuerverwaltung ein. Die Eingangskontrolle erfolgt nicht mehr in den Gemeinden. Die Gemeinden werden entlastet, indem sie Steuerakten, Meldungen etc. nicht mehr ablegen müssen und indem die Archivräume mit der Zeit nicht mehr benötigt werden. Für das Scannen und die elektronische Archivierung müssen die Gemeinden neu eine *Entschädigung* bezahlen. Dafür wurde die *gesetzliche Grundlage geschaffen*. Die konkreten Ansätze werden von der Regierung festgelegt. Im 2016 wird ein Pilotprojekt mit der Stadt Chur durchgeführt. Ab Steuerperiode 2016 werden die Steuerakten aller Gemeinden gescannt und elektronisch archiviert.

3. Geprüfte Revisionspunkte

- **Reduktion der Kapitalsteuer:** Mit Blick auf die finanzpolitischen Unsicherheiten in den kommenden Jahren und die anstehende Unternehmenssteuerreform III wurde auf eine Reduktion der Kapitalsteuer in dieser Revision verzichtet. Die Kapitalsteuer soll zusammen mit der Gewinnsteuer im Zuge der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III geprüft werden.
- **Reduktion Eigenmietwertbesteuerung:** Für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft sind 70% des Eigenmietwertes zu versteuern. Als Eigenmietwert gilt grundsätzlich die Marktmiete. In der Junisession 2014 wurde der Fraktionsauftrag FDP betreffend Anpassung der Besteuerung des Eigenmietwertes überwiesen. Der Auftrag forderte sinngemäss die Reduktion des steuerbaren Eigenmietwertes am Wohnsitz von 70% auf neu 60%. Diese Forderung ist im heutigen Recht eigentlich schon umgesetzt, wenn man nicht nur die Höhe der Besteuerung des Eigenmietwertes, sondern auch die abziehbaren Kosten des Liegenschaftenerhalts berücksichtigt. Der Kanton kennt wie der Bund die sog. Wechselpauschale. Bei dieser kann der Steuerpflichtige für jede Liegenschaft und für jede Steuerperiode zwischen den effektiven Unterhaltskosten und dem Pauschalabzug wählen. Im *heutigen Recht* wird die Unterhaltspauschale vom *vollen Eigenmietwert* (100%) berechnet, obwohl nur 70% dieses Wertes besteuert werden. Damit werden Abzüge auf dem nicht besteuerten Eigenmietwert zugelassen, die steuerrechtlich gar *keine Gewinnungskosten* darstellen und deshalb eigentlich auch nicht zum Abzug zugelassen werden könnten. Für den Fall, dass die Eigenmietwertbesteuerung auf 60% reduziert würde, liesse sich eine solche Regelung nicht mehr rechtfertigen. Die Unterhaltspauschale könnte dann nur noch 20% (in den ersten 10 Jahren nach Erstellen der Liegenschaft 10%) des steuerbaren Eigenmietwertes von 60% betragen. Die Reduktion der Eigenmietwertbesteuerung von 70% auf 60% würde damit faktisch wirkungslos werden. Hinzu kommt, dass das Bundesrecht eine Mindestbesteuerung des Eigenmietwertes in der Höhe von 60% der Marktmiete im Einzelfall verlangt. Mit der er-

wähnten Reduktion der Eigenmietwertbesteuerung könnte eine bundesrechtskonforme Eigenmietwertbesteuerung nicht mehr sichergestellt werden.

Aufgrund der Probleme mit einer bundesrechtskonformen Umsetzung des Fraktionsauftrags und der kaum spürbaren Wirkung der angestrebten Reduktion wurde auf die Umsetzung der geforderten Gesetzesrevision verzichtet. Der Eigenmietwert beträgt somit auch in Zukunft 70% des Mietwertes.

- **Sofortabschreibungen:** In Beantwortung des „Fraktionsauftrags FDP betreffend Graubünden als Unternehmensstandort stärken“ hat sich die Regierung bereit erklärt, die Höhe der Sofortabschreibungen zu überprüfen und allenfalls an höhere Sätze anderer Kantone anzupassen. Sie hat aber in ihrer Antwort präzisiert, dass sie sich dabei an der sachlichen Richtigkeit und nicht an den höchsten in einem anderen Kanton normierten Abschreibungssätzen orientieren werde. An der schlanken gesetzgeberischen Regelung mit Konkretisierung der Abschreibung durch die Regierung wird festgehalten, weshalb auf Stufe Gesetz keine Änderungen erfolgten. Hingegen werden die Abschreibungssätze formell neu beschlossen und im Bündner Rechtsbuch publiziert.

4. Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen. Die Referendumsfrist läuft (voraussichtlich) am 27. Januar 2016 ab. Die Regierung wird deshalb die Bestimmungen, die schon im Steuerjahr 2016 wirksam werden sollen, rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft setzen.

Keine Indexierung im 2016

Nach StG 4 I werden verschiedene Beträge indexiert, wenn der Landesindex im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um 3% oder ein Mehrfaches davon abweicht. Weil der Indexstand per Ende Juli 2015 bei 101.8 Punkten und damit unter der gesetzlichen Schwelle von 3% lag, ist für das Steuerjahr 2016 keine Indexkorrektur vorzunehmen. Somit gilt für 2016 ein Indexstand von 100 Punkten. Die *indexierten Beträge* werden auf den *Indexstand 100 zurückversetzt*, was Mehreinnahmen von geschätzten Fr. 14 Mio. bewirkt. Diese fallen zur Hauptsache in der Einkommens- und Vermögenssteuer 2016 und damit im Kalenderjahr 2017 an.